

Löschner, Harald: Die dogmatischen Grundlagen des šīʿitischen Rechts.
Eine Untersuchung zur modernen imāmitischen Rechtsquellenlehre (Erlanger Juristische Abhandlungen 9). Carl Heymanns Verlag, Köln 1971.
240 S.

Ursprünglich hätte das vorliegende Buch Teil einer Studie zum zwölfschiitischen religiösen Rechtswesen in seiner heutzutage in Iran gegebenen Ausprägung werden sollen. Die Beschränkung auf die Rechtsquellenlehre (*uṣūl al-fiqh*) läßt uns nicht weiter verwundern. Angesichts des bisherigen Mangels an grundlegenden Untersuchungen und Darstellungen zu diesem Gegenstand ist LÖSCHNER nicht nur Verständnis, sondern ausdrücklich Dankbarkeit dafür entgegenzubringen, daß er sich darauf konzentriert hat, die erste zusammenfassende Studie über die zwölfschiitischen (imāmischen, ḡāfaritischen) *uṣūl al-fiqh* zu bieten.

Die Rechtsquellenlehre der Zwölfschiiten entstand unter dem Zwang der Situation, die sich durch Entrückung des zwölften Imams und bald darauf den Ausfall weiterer Stellvertreter nach dem Ableben des vierten *wakīls* (etwa 329/940) ergab: Bis dahin hatte es für die Schiiten angesichts der Unfehlbarkeit der Imame — im Gegensatz zu den Sunniten — keinerlei Bedarf an theoretischen Erwägungen zur Rechtserkenntnis gegeben. Der Führungsanspruch über die schiitische Gemeinde ging schließlich auf besondere Würdenträger, die *muftahids*, über. Diese nunmehrigen Sachwalter des Verborgenen Imams sind seither „ohne Einsetzung, ohne Amt und ohne festgelegte Obliegenheiten, allein durch (ihre) persönliche Autorität, gegründet auf Wissen und einen vorbildlichen Lebenswandel, durch Ansehen in der schiitischen Gemeinde in Fragen des religiösen Rechts und der Religionsausübung tonangebend“ (H. R. ROEMER, „Historische Grundlagen der persischen Neuzeit“, Arch. Mitteilungen aus Iran N. F. 10/1977). Sie sind entgegen jeglichen sunnitischen Vorstellungen zum *ijtihād* befugt, dem „juristischen *raisonnement* auf der Grundlage der Rechtsquellen Korantext, *ḥadīth*-Sammlungen, Rechtsgelehrtenkonsens und Vernunft“ (LÖSCHNER, S. 235). Dieser *ijtihād* der Zwölfschiiten bedarf entgegen diesbezüglichen sunnitischen Vorstellungen ständiger Weiterentwicklung durch die *muftahidūn*: Sie können nämlich allenfalls Wahrscheinlichkeit in der Übereinstimmung mit dem göttlichen Gesetz bieten — objektive Sicherheit in dieser Sache steht ausschließlich einem Unfehlbaren, insbesondere dem Verborgenen Imam, zu. So wird verständlich, daß die *uṣūl al-fiqh* zum unabdingbaren Rüstzeug der zwölfschiitischen Rechtsgelehrten, vorzüglich der *muftahidūn*, geworden sind, deren sie fortwährend bedürfen.

LÖSCHNER hat sich nicht die Aufgabe gestellt, solche theologische und religionsgeschichtliche Voraussetzungen der schiitischen *uṣūl al-fiqh* vor dem Leser auszubreiten. Er stürzt sich sofort in eine reichhaltige Darstellung und Analyse der einzelnen Elemente der juristischen Erkenntnistheorie der Imāmīya sowie ihrer vier schon erwähnten Rechtsquellen. Der Rezensent war besonders von Löschners Erkenntnissen zu der schiitischerseits als Rechtsquelle anerkannten „Vernunft“ (*ʿaql*) beeindruckt: Verbreitete Fehleinschätzungen und Überinterpretationen sind durch sie korrigiert worden. Der Behandlung der Rechtsquellen gehen Begriffsbestimmungen sowie eine umfangliche inhaltliche Untersuchung der schiitischen *uṣūl al-fiqh* voraus („Erörterungen der Ausdrücke“, „Erörterungen der rationalen Beweise“). Das letzte Kapitel behandelt die Handelsprinzipien (*uṣūl ʿamalīya*).

LÖSCHNER hat sich keineswegs einer entlegenen Materie zugewandt, für die nur abstrakte, allenfalls historische Bedeutung in Anspruch genommen werden kann. Er stützt sich hauptsächlich auf moderne zwölferschitische Rechtstheoretiker (M. Sangilağī und M. Šihābī, zu ihrer Zeit Professoren für Islamisches Recht an der Universität Teheran, sowie die Nağafer Gelehrten Muzaḡfar und Ḥakīm; nicht zuletzt ist zu nennen der Kölner Orientalist und *muğtahid* ‘Abd al-Ġawād Falātūrī), ohne auf die Erörterung ihres Verhältnisses zu historischen Vorgängern zu verzichten. Angesichts der tiefgreifenden Umstürze in Iran während der letzten Jahre weist LÖSCHNERS Untersuchung eine Valenz auf, an die er zur Zeit ihrer Abfassung noch nicht denken konnte: Er bietet nicht weniger als einen fundierten Einblick in Gedankenwelt und intellektuelle Grundvorstellungen eines tonangebenden Teiles der heutigen gesellschaftlichen Elite Persiens. Das allerdings mühsam zu lesende Buch ist daher auch Nicht-Orientalisten, vor allem an Iran interessierten Juristen, ans Herz zu legen.

Bert Fragner (Freiburg i. Br.)